Satzung

der Ortsgemeinde Geiselberg vom 7. August 1984

über die Feststellung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Lindenstraße", Gemarkung Geiselberg

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Geiselberg hat aufgrund des § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 745) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Folgendes Grundstück gehört zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Lindenstraße" im Sinne des § 34 BBauG.
Plan-Nummer 381 der Gemarkung Geiselberg. Die genaue Bezeichnung ist dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 11. Aug. 1984 in Kraft

Geiselberg, den 7. August 1984

(Hauck)
Ortsbürgermeister

ZUR VERFÜGUNG
VON 14.3.1984
AZ. VI/610-00

KREISVERWALTUNG
- Kreisplanung -

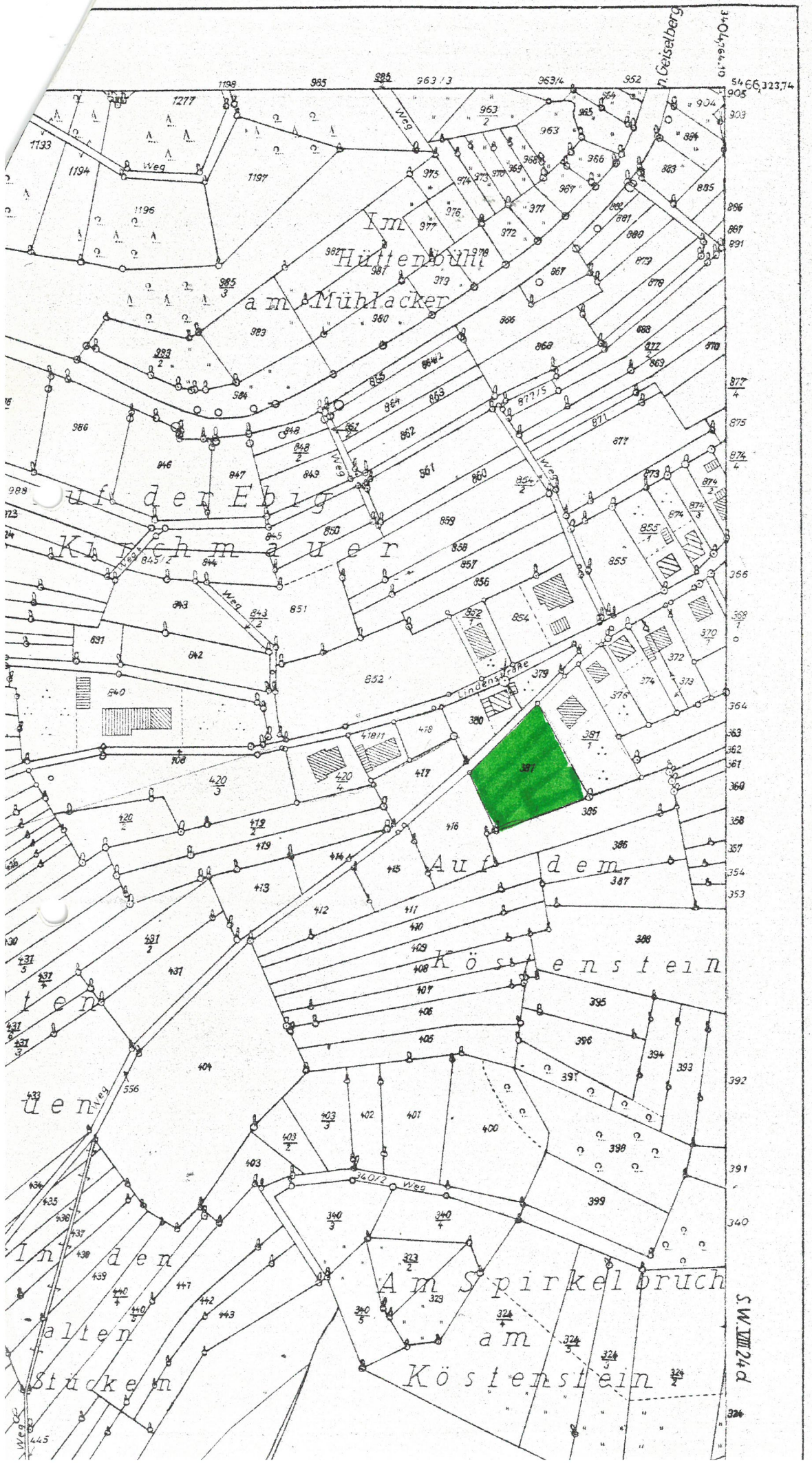
Im Hüttenbühl
am Mühlacker
Auf der Ebig
Klechmauer
Auf dem Köstenstein
Am Spirkelbruch am Köstenstein
Weg
Lindenstraße
387
S.W. III 24 d

Verbandsgemeindeverwaltung

Waldfischbach-Burgalben

Az.: I/020-00

I. Diese Satzung wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates vom 22. Januar 1984 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 12
Anwesende Ratsmitglieder: 9
Für die Satzung haben gestimmt: 9 Ratsmitglieder
Gegenstimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

II. Diese Satzung wurde am 15. Februar 1984 der Kreisverwaltung in Pirmasens gemäß § 34 Abs. 2 BBauG vorgelegt.

III. Die Kreisverwaltung hat die Satzung am 14.03.1984 unter dem Aktenzeichen IV/610-00 staatsaufsichtlich genehmigt.

IV. Die Satzung wurde am 10. August 1984 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der dieser Satzung als Anlage beigefügte Lageplan in der Zeit vom 13. August 1984 bis einschließlich 20. August 1984 während der Dienstzeit im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, Hauptstraße 35, Zimmer Nr. 30, ausliegt.

V. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß nach § 155 BBauG eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind. Die Jahresfrist beginnt am Tage nach der Bekanntmachung. Eingaben sind an die Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben zu richten. Auch wurde darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Waldfischbach-Burgalben, 12.12.1984

(Reichert)
Verbandsgemeinde-Inspektor

Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

KREISVERWALTUNG PIRMASENS

Kreisverwaltung 6780 Pirmasens – Postfach 2265

Dienstgebäude:
Unterer Sommerwaldweg 40 - 42
Abteilung / Referat: VI/63
Sachbearbeiter: Herr Flickinger
Fernruf: We.
Vermittlung: 0 63 31 / 89-1
Durchwahl: 89-340
Fernschreiber: 452 287

Verbandsgemeindeverwaltung

6757 Waldfischbach-Burgalben

Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben
Eing. 21. MRZ. 1984
I II III IV V

Ihr Schreiben/Zeichen vom:	Unser Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum
15.02.1984 I/W		VI/610-00	14.03.1984

Vollzug des Bundesbaugesetzes;
Ortsgemeinde Geiselberg, Satzung über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich der Lindenstraße, Plan-Nr. 397 (Abrundungssatzung)

G e n e h m i g u n g :

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und die Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) erläßt die Kreisverwaltung Pirmasens als zuständige Verwaltungsbehörde folgende

V e r f ü g u n g :

Die vom Gemeinderat Geiselberg am 23.01.1984 beschlossene Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich der Lindenstraße, Plan-Nr. 397, wird genehmigt.

i.V.

(Kuhn)